

Anlage 5 zu § 15

Ermittlung des Investitionsbetrages

Die Partner des Rahmenvertrages haben sich in der Frage der Ermittlung des Investitionsbetrages für Einrichtungen der Leistungstypen 5 - 32, mit Ausnahme von 22 und 25, auf folgende Ausführungsvereinbarung verständigt:

1. Die im bisherigen Vergütungsverfahren nach dem Bundessozialhilfegesetz (Grundlage: Allgemeine Vereinbarung aus 1983) vereinbarten grundsätzlichen Regelungen und ggf. individuelle Sonderregelungen zur Ermittlung von investiven Vergütungsbestandteilen werden für bestehende Einrichtungen bis auf weiteres fortgeführt.
Ergänzende Abreden zu den Bestimmungen dieser Ausführungsvereinbarung sind zwischen Heim- und Kostenträger wie bisher möglich.

Vereinbarungsverfahren ab 2002:

- 2.1 Die voraussichtlich zu zahlenden Zinsen des Jahres 2002 für die bisher anerkannten langfristigen Darlehen werden einbezogen. Ein Ausgleich zum tatsächlichen Zinsaufwand findet im 2-Jahres-Rhythmus (erstmalig für den Zinsaufwand 2002) statt.
Die Mieten werden im Rahmen der bisher vereinbarten und anerkannten Modalitäten berücksichtigt.
- 2.2 Die Fortschreibung der bestehenden Normal- und Sonderbettenwerte erfolgt im bisherigen System zum 01.01.2002. Fortschreibungsbasis ist der Mai-Index 2001 (s. Anlage).
- 2.3 Beginnend mit dem Vergütungsverfahren ab 01.01.2002 werden Kostenveränderungen bei den Instandhaltungs- und Abschreibungspauschalen im zweijährigen Turnus nach den Preisindizes für Wohngebäude (Bauleistung am Bauwerk) in Nordrhein-Westfalen ermittelt und berücksichtigt (Basis: Mai-Index des Vorjahres).
3. Unter den Prämissen des Punktes 1 gilt insofern für die erstmalige Ermittlung von Investitionsbeträgen ab 01.01.2002 bei abgestimmten Baumaßnahmen:
 - 3.1 Eigentumsobjekte
 - 3.1.1 Investitionsregelung auf der Basis von Herstellungs-/Anschaffungskosten

Investitionsmaßnahmen bedürfen nach § 76 Abs. 2 letzter Satz SGB XII der vorherigen Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe. Ausgangsbasis für die Ermittlung investiver Folgekosten im Investitionsbetrag ist der sog. Sonderbettenwert als die Summe der Bau- und Einrichtungskosten (ohne Grundstücks- und Erschließungskosten) pro Platz. Bei Fördermaßnahmen werden diese nachgewiesen über Schlussabrechnung/Verwendungsnachweise, in anderen Fällen über sonstige geeignete Unterlagen. Sofern von der

Gemeinsamen Kommission Pro-Platz-Werte beschlossen werden, bilden diese die Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit der Bau- und Einrichtungskosten.*¹

In allen anderen Fällen gelten die mit dem Kostenträger einrichtungsspezifisch abgestimmten Pro-Platz-Kosten. Falls im Falle von Kaufobjekten die Höhe der Baukosten nicht zu ermitteln ist, werden die Anschaffungskosten für den Gebäudewert zugrunde gelegt.

3.1.2 Die Einrichtungen verpflichten sich, die bekannten Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Der Finanzierungsplan ist mit dem Kostenträger abzustimmen. Werden Fördermittel nicht bewilligt, hat die Einrichtung das Recht, die entstehende Finanzierungslücke über ein Kapitalmarktdarlehn zu schließen, soweit dies vorher mit dem Kostenträger vereinbart wurde.

3.1.3 Im Investitionsbetrag werden die gezahlten Zinsen für Fremdkapital in der Höhe des zum Zeitpunkt der jeweiligen Zinsfestschreibung geltenden marktüblichen Zinssatzes berücksichtigt. An der mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmten Finanzierung der Bau- und Einrichtungskosten beteiligt sich der Einrichtungsträger mit einer Eigenleistung von 10 %.²

Das 10 % übersteigende Eigenkapital wird mit 4 % jährlich verzinst. Dabei ist das Ursprungskapital um die jährlichen AfA-Beträge zu reduzieren. Alternativ kann eine Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode über eine Laufzeit von 33 Jahren vereinbart werden.

3.1.4 Bezüglich der Höhe der Abschreibungs- und Instandhaltungssätze gilt die bisherige Systematik gem. beigefügter Tabelle.

3.1.5 Öffentliche Zuschüsse zu den Baukosten werden für das langfristige Anlagevermögen abschreibungsmindernd nach dem bisher angewandten Verfahren in Abzug gebracht. Die Zuwendungen der Stiftung Wohlfahrtspflege und der Stiftung Behindertes Kind gelten als öffentliche Zuschüsse.

3.1.6 Ermittlung sonstiger betriebsnotwendiger Investitionskosten

Sonderregelungen für bewegliche Anlagegüter sind zu treffen, sofern sie mit dem Kostenträger abgesprochen sind. Zuschüsse sind gegenzurechnen.

3.1.7 Für die Fortschreibung gilt die Regelung 2.2.

3.2 Mietobjekte

3.2.1 Investitionsregelungen auf der Basis von Mieten

Für die Anerkennung von Mieten sind die im Mietpreisspiegel ausgewiesenen ortsüblichen Vergleichsmieten für nicht preisgebundenen Wohnraum zugrunde zu legen.

3.2.2 Instandhaltungs- und Abschreibungsbedarf bei angemieteten Objekten

Für die Refinanzierung von Ersatzbeschaffungen im Inventarbereich und Instandhaltungsaufwendungen werden 1 % für Abschreibung und 0,7 % für Instandhaltung der I- und A-Normalbettenwerte für Einrichtungen ab 1962 unter Beachtung der mietvertraglichen Regelungen berücksichtigt

3.2.3 Abgestimmte Darlehen für die Erstbeschaffung von Einrichtungsgegenständen sind entsprechend Punkt 3.1.3 zu berücksichtigen.

4. Aufwendungen für angemietete Einrichtungsgegenstände (Telefonanlage, Kopierer usw.), werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bettenwertregelung im Einzelfall in den Investitionsbetrag einbezogen.

¹ Außerplanmäßige Kostensteigerungen sind von der Einrichtung zu begründen, und bei Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbarungsfähig.